

Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

1 AUSGANGSLAGE

Im Oktober 2006 erliess der Grosse Gemeinderat ein Reglement betreffend Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens. Damit wird einerseits dem betriebsbedingten Wertverzehr Rechnung getragen und andererseits werden damit Mittel für die Finanzierung von Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaften des Finanzvermögens bereitgestellt.

Dieses Reglement wurde damals nach den Vorgaben von HRM1 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 1) erstellt. Mit der Einführung von HRM2 im 2016 ergaben sich gewisse Änderungen im Kontoplan und zu den buchhalterischen Anforderungen.

Per 31. Dezember 2019 betrug der Bestand dieser Spezialfinanzierung in den Passiven der Bilanz CHF 982'774.76.

2 BEGRÜNDUNG

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen bleibt der Sinn und Zweck des Reglements unverändert. Ebenso wird die Spezialfinanzierung wie bis anhin weitergeführt.

Im Reglement werden lediglich die neuen Anforderungen nach HRM2 abgebildet.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens wird genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 31. August 2020

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Corina Bühler

Beilagen

- Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens
- Synopse mit Vergleich altes / neues Reglement